

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2015
der
Schönbrunner Tiergarten GmbH

1130 Wien
Maxingstraße 13 b

Wien, am 16. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfbericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk	4 - 5
 Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015	IV
 Sonstige Beilagen:	
Darstellung der Ertragslage	V
Allgemeine Auftragsbedingungen	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 08. Juli 2015 der Republik Österreich, vertreten durch Frau Sektionschefin Mag. Elisabeth Udolf-Strobl, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von April 2016 bis Juni 2016 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Pramböck, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Geschäftsführers im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Schönbrunner Tiergarten GmbH,
Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 16. Juni 2016

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

gez.

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

gez.

Mag. Bernd Winter
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanz zum 31. Dezember 2015**Aktiva**

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 Tsd €
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	51.249,94	87
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte	0,00	2
	51.249,94	89
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund abzgl. Subventionen und Zuschüsse	4.111.475,42	4.440
	-327.728,30	-388
	3.783.747,12	4.052
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung abzgl. Subventionen und Zuschüsse	9.246.931,56	10.401
	-1.505.485,43	-1.833
	7.741.446,13	8.568
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau abzgl. Subventionen und Zuschüsse	481.759,36	168
	-119.822,10	-2
	361.937,26	166
	11.887.130,51	12.786
<i>III. Tierbestand</i>	788.025,00	788
<i>IV. Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35
2. Beteiligungen	411.772,34	412
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	333.275,45	338
	780.047,79	785
	13.506.453,24	14.448
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Waren	22.100,00	26
2. Drucksorten und Werbematerial	12.900,00	14
3. Futtermittel	20.500,00	18
	55.500,00	58
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	247.929,98	248
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	76.381,05	58
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	145.930,35	214
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	339.068,91	1.019
	809.310,29	1.539
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	8.923.451,71	6.574
	9.788.262,00	8.171
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	317.115,36	331
	23.611.830,60	22.950

Passiva

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 Tsd €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	600.000,00	600
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	14.790.571,62	13.628
III. Bilanzgewinn	634.823,65	351
davon Gewinnvortrag: EUR 350.705,57; Vorjahr: Tsd € 0	16.025.395,27	14.579
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.533.000,00	1.449
2. Rückstellungen für Pensionen	1.420.722,00	1.460
3. Steuerrückstellungen	22.170,00	22
4. Sonstige Rückstellungen	1.447.780,83	1.463
	4.423.672,83	4.394
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	559.341,50	1.175
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.478,07	19
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	385.769,57	410
4. Sonstige Verbindlichkeiten	585.124,42	635
davon aus Steuern: EUR 199.316,61; Vorjahr: Tsd € 157		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 174.916,29; Vorjahr: Tsd € 270		
	1.537.713,56	2.239
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.625.048,94	1.738
	23.611.830,60	22.950
Haftungsverhältnisse	29.797,48	52

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015		2014	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		16.159.347,30	16.438	16.438
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.425,46		13	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.585,87		20	
c) Übrige	<u>4.220.478,67</u>	4.238.490,00	<u>4.471</u>	4.504
3. Aufwendungen für Material		-806.638,02		-786
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	7.110.306,43		7.036	
b) Aufwendungen für Beamte	347.021,34		348	
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	195.636,22		212	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	46.534,00		46	
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.953.258,74		1.934	
f) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>248.854,71</u>	-9.901.611,44	<u>248</u>	-9.824
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.427.085,67		2.445	
b) Tierkäufe	<u>40.221,66</u>	-2.467.307,33	<u>49</u>	-2.494
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	58.958,34		65	
b) Übrige	<u>6.930.265,32</u>	-6.989.223,66	<u>7.330</u>	-7.395
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		233.056,85		443
8. Erträge aus Beteiligungen		18.466,58		31
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		3.833,90		5
10. Sonstige Zinserträge		33.279,73		34
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-5.257,92		-26
davon Abschreibungen: EUR 5.257,92				
Vorjahr: Tsd € 1				
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00;				
Vorjahr: Tsd € 25				
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		-156
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)		50.322,29		-112
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		283.379,14		331
15. Steuern vom Einkommen		738,94		20
16. Jahresüberschuss		284.118,08		351
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		350.705,57		0
18. Bilanzgewinn		634.823,65		351

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2015**

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

1.2. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angabe und Erläuterung von nicht vergleichbaren Beträgen

Im Vorjahr wurden die Annahmen zur Ermittlung jenes Teils der vereinnahmten Jahreskartenerlöse, der dem Folgejahr zuzurechnen ist, geändert. Diese Änderung führte zu einer Verzerrung der Ertragslage im Vorjahr (Verringerung der Umsatzerlöse um Tsd € 1.019) und dadurch zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit des Vorjahres mit dem laufenden Geschäftsjahr 2015. Zur Beschreibung der Berechnungsmethode, die seit dem Vorjahr unverändert angewandt wird, siehe Pkt. 1.9.

Die Anteile an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG werden seit dem Geschäftsjahr 2015 nicht mehr unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen, sondern unter den Beteiligungen ausgewiesen. Obwohl die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. 75 % des Kapitals an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG hält, übt sie aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung keinen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung aus. Auch die Vorjahreszahlen wurden geändert und sind deshalb mit dem Vorjahresabschluss nicht vergleichbar.

1.3. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Jahre	Prozentsatz
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software	2 – 4	25 – 50
Markenrechte	2 – 10	10 – 50

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Die Buchwerte der dem Tiergarten zugeflossenen Zuschüsse und Subventionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2015 Tsd €	Zuweisung 2015 Tsd €	Auflösung 2015 Tsd €	Stand am 31.12.2015 Tsd €
<i>Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund</i>				
Futtermeisterei	190	0	10	180
Naturerlebnispfad – Im Wald I	140	0	35	105
Tirolerhof	44	0	11	33
Wasserspielplatz	15	0	5	10
	389	0	61	328
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>				
Regenwaldhaus	552	0	73	479
ORANG.erie (ehem. Filmstudios)	424	0	106	318
Eisbärenanlage	270	0	30	240
Naturerlebnispfad – Am Wasser	176	0	50	126
Altes Affenhaus	320	0	27	293
Panzernashornanlage	18	0	18	0
Haus der Schrecken	8	0	8	0
Photovoltaikanlage	33	0	3	30
Heimtierpark	15	0	5	10
Taubenhaus	7	0	4	3
Didaktik	9	0	3	6
	1.832	0	327	1.505
<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>				
Giraffenanlage	2	118	0	120
	2	118	0	120
	2.223	118	388	1.953

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt,

werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt.

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremdem Grund (Tirolerhof)	5 – 25	4 – 20
Gebäudeeinrichtungen	3 – 10	10 – 33,3
Gehegeeinrichtungen	4 – 20	5 – 25
Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 – 10	10 – 33,3
Geschäftsausstattung	2 – 10	10 – 50
Büromaschinen	3 – 5	20 – 33,3
Fuhrpark	4 – 5	20 – 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und dauernden Wertminderung vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2015 waren keine außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich (2014: Tsd € 68).

Tierbestand

Seit 1994 wird der Tierbestand in der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes sowie der Wertverhältnisse erkannt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Festwertes. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit € 0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 wurde der Festwert erstmals seit 2008 wieder anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren nicht wesentlich und führten daher zu keiner Veränderung des Gesamtwertes.

Die Tierkäufe des Jahres 2015 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst. Die Abgänge und Verkäufe bewirkten keine Wertveränderungen. Aufzuchtskosten wurden nicht angesetzt.

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Stand am 31.12.2015 Tsd €	Stand am 31.12.2014 Tsd €
Säugetiere	392	392
Vögel	315	315
Reptilien	60	60
Amphibien	7	7
Fische	13	13
Wirbellose	1	1
	<u>788</u>	<u>788</u>

Finanzanlagen

Der 100 %-Anteil an der **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, Wien, steht mit dem Stammkapital dieser Gesellschaft in Höhe von Tsd €35 zu Buche. Das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 beträgt Tsd € 389 (31.12.2014: Tsd € 471), das Geschäftsjahr 2015 weist einen Jahresverlust von Tsd € - 82 und einen Bilanzgewinn von Tsd € 354 aus (2014: Jahresgewinn iHv Tsd € 433; Bilanzgewinn iHv Tsd € 436).

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 beträgt gemäß dem im Entwurf vorliegenden vorläufigem Jahresabschluss Tsd € 140 (31.12.2014: vorläufig Tsd € 235; endgültig Tsd € 229). Im Jahr 2015 erwirtschaftete die Gesellschaft einen (vorläufigen) Bilanzgewinn in Höhe von Tsd € 127 (2014: vorläufig Tsd € 147; endgültig Tsd € 137), die voraussichtliche Gewinnzuweisung des Jahres 2015 an den Tiergarten beträgt Tsd € 17 (2014: vorläufig Tsd € 31; endgültig: Tsd € 29), sie wird unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen.

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd € 357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2015 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd € 545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd € 188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2015 Tsd € 902 (31.12.2014: Tsd € 902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2015 ist positiv und beträgt Tsd € 7 (2014: Tsd € - 50). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2015 ergibt eine bilanzielle Gewinnzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd € 3 (2014: Verlustzuweisung iHv Tsd € 25).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2015 waren außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd € 5 erforderlich, da der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger war als der Buchwert und die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

1.4. Vorräte

Die Bewertung der **Vorräte** (Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Zoo-führer, Bücher und Souvenirs) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

1.6. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

1.7. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2 %). Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanwartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (auf Grundlage der Generationentafeln AVÖ 2008-P) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2 %) gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 2 %) berechnet. Ein Fluktuationsabschlag erfolgt nicht.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

1.9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und Veranstaltungseinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

Abgrenzung Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Messungen kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden. Von den Jahreskartenverkäufen des zweiten bis vierten Quartals hingegen entfällt ein wesentlicher Teil der voraussichtlichen Nutzung auf das Folgejahr. Zur Ermittlung des erforderlichen Abgrenzungsbetrages werden pauschal 25 % der im zweiten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse, 50 % der im dritten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse und 75 % der im vierten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse herangezogen.

Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind. Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinerwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht.

Für in den Monaten April bis November verkaufte Jahreskartengutscheine wird angenommen, dass die Einlösung nicht mehr zur Gänze im laufenden Jahr erfolgen wird. Es wird (mangels detaillierter Eintrittsstatistiken wiederum pauschal) angenommen, dass 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals und 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November dem Folgejahr zuzuordnen sind.

Bei den im Dezember vorwiegend als Weihnachtsgeschenk erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung durch den Beschenkten mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden wird. Es werden daher aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen im Dezember abgegrenzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** werden zum 31. Dezember 2015 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 76 (31.12.2014: Tsd € 58) ausgewiesen. Sämtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben wie auch im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2015 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 129 (31.12.2014: Tsd € 116) sowie sonstig Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd € 17 (31.12.2014: Tsd € 98) ausgewiesen. Sämtliche Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2015 Tsd € 339 (31.12.2014: Tsd € 1.019). In dem Postensind Mietkautionen in Höhe von Tsd € 3 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten (31.12.2014: Tsd € 3). Die übrigen sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Sie betreffen primär offene Abrechnungen aus Verlassenschaften und Pächterlösen. Der überwiegende Teil betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 300; 31.12.2014: Tsd € 1.015).

Die **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2015	13.628.571,62
Zuschüsse durch den Gesellschafter	<u>1.162.000,00</u>
Stand am 31. Dezember 2015	<u>14.790.571,62</u>

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von Tsd € 22 (Vorjahr: Tsd € 22) betreffen wie im Vorjahr offene Erbschaftsteuer- und Gesellschaftsteuerverbindlichkeiten.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2015	31.12.2014
	Tsd €	Tsd €
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	506	570
Jubiläumsgelder	814	726
Andere	128	166
	1.448	1.462

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2015 Tsd € 559 (Vorjahr: Tsd € 1.175), sie haben wie im Vorjahr überwiegend (31.12.2015 Tsd € 518; Vorjahr: Tsd € 1.166) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und weniger als 5 Jahren betragen zum 31.12.2015 Tsd € 4 (31.12.2014: Tsd € 9), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren betragen zum 31.12.2015 Tsd € 37 (31.12.2014: Tsd € 0).

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von Tsd € 7 (31.12.2014: Tsd € 19) werden ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Sie haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd € 386 (31.12.2014: Tsd € 410) umfassen Ergebnisverrechnungen in Höhe von Tsd € 342 (31.12.2014: Tsd € 345) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 44 (31.12.2014: Tsd € 65). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd € 585 (31.12.2014: Tsd € 635) umfassen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse, der Gemeinde Wien und dem Finanzamt sowie die an die Burghauptmannschaft zu entrichtende Pacht des Jahres 2015. Mit Ausnahme der Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie geringfügiger Durchläuferposten betreffen sie wie im Vorjahr Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 500, Vorjahr: Tsd € 712). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten und Jahreskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd € 1.282, Vorjahr: Tsd € 1.414). Darüber hinaus umfassen sie vereinnahmte Werbe- und Veranstaltungseinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Verträge aufgelöst.

Zum 31.12.2015 besteht ein Haftungsverhältnis aus einer Bürgschaft (Tsd € 30; 31.12.2014: Tsd € 52) für die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, das als **Eventualverbindlichkeit** unter der Bilanz ausgewiesen wird.

Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2015	31.12.2014
	Tsd €	Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	802	829
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.013	4.146

Die **Umsatzerlöse** betreffen ausschließlich Inlandserlöse und setzen sich aus Eintrittsgeldern in Höhe von Tsd € 15.659 (2014: Tsd € 15.938), dem Verkauf von Zugtickets der Dotto-Bahn in Höhe von Tsd € 481 (2014: Tsd € 479) und dem Verkauf diverser Waren in Höhe von Tsd € 19 (2014: Tsd € 21) zusammen.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften, Miet- und Pächterlöhne, Erlöse aus Werbeeinnahmen sowie Erlöse aus Führungen, Geburtstagspartys und anderen Veranstaltungen.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Die aus Verlassenschaften resultierenden Anteile an Grundstücken werden mit dem Einheitswert aktiviert, wenn dieser Wert einbringlich ist und sofern zum Zeitpunkt der Bilanzierung kein Schätzwert oder Kaufangebot vorliegt.

Die Erlöse aus den im Jahr 2015 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	2015	2014
	Tsd €	Tsd €
Geldspenden	523	568
Verlassenschaften	697	929
Tierpatenschaften	237	220
	1.457	1.717

Darüber hinaus wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. im Jahr 2015 in einer Verlassenschaft als Nacherbe von insgesamt 7 Zehnteln einer Liegenschaft in Wien 7 eingesetzt. Der Wert der Anteile wird erst mit Eintritt des Nacherbfalls, somit mit dem Tod des Vorerben, aktiviert.

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2015		2014	
	in Köpfen	in VZK ¹	in Köpfen	in VZK ²
Lehrlinge	13	13	13	13
Angestellte	177	166	169	161
davon Teilzeitkräfte ³	(25)	(15)	(21)	(13)
davon Ferialaushilfen	(4)	(4)	(4)	(4)
Beamte der Republik Österreich	6	6	6	6
Geringfügig Beschäftigte	61	10	62	11
	257	195	250	191

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** in Höhe von Tsd € 196 (Vorjahr: Tsd € 212) sind Aufwendungen für Abfertigungszahlungen in Höhe von Tsd € 52 (Vorjahr: Tsd € 47) enthalten. Der Rest des Postens setzt sich aus der Zuführung zur Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd € 84 (Vorjahr: Tsd € 108) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd € 60 (Vorjahr: Tsd € 57) zusammen.

Die **Bezüge des Aufsichtsrats** betragen im Jahr 2015 Tsd € 4 (Vorjahr: Tsd € 4).

Von der Schutzklausel gemäß § 241 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die **Aufwendungen für den Abschlussprüfer** des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses (Tsd € 12; Vorjahr: Tsd € 12), Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen (Tsd € 3; Vorjahr: Tsd € 3) und geringfügige sonstige Leistungen (Tsd € 1; Vorjahr: Tsd € 1).

Wesentliche **außerbilanzielle Geschäfte** gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

Steuern vom Einkommen

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. als Gruppenträger und der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH als Gruppenmitglied eine **Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG**.

Die **Steuern vom Einkommen** umfassen die Körperschaftsteuer für das laufende Geschäftsjahr abzüglich der Steuerumlage von der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH in Höhe von Tsd € 1 (Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd € 20) sowie Steuerrückerstattungen für Vorjahre in Höhe von Tsd € 2 (Vorjahr: Tsd € 0).

¹ Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

² Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

³ Ohne geringfügig Beschäftigte

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Ausgehend von den **wesentlichen** Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt:

	Unterneh- mensbilanz Tsd €	Steuer- bilanz Tsd €	Unter- schied Tsd €
Rückstellungen für			
Abfertigungen	1.533	1.064	469
Pensionen	1.421	972	449
Jubiläumsgelder	814	549	265
	<u>3.768</u>	<u>2.585</u>	<u>1.183</u>
davon 25 % Körperschaftsteuer			<u>296</u>

Auf die Bilanzierung von aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd € 296 (Vorjahr: Tsd € 291) wurde verzichtet.

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung: Dr. Dagmar Schratter, Wien

Aufsichtsrat: Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)
Mag. Ilse Hohenegger, Wien
Mag. Alexander Palma, Wien
Alexander Keller, Wien (Arbeitnehmersvertreter)
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmersvertreter)

Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:

Vorsitzender: O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold
Stv. Vorsitzender: Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal

Beiratsmitglieder

O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Ersatzmitglied: Univ. Prof. Dr. Chris Walzer, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal, Konrad-Lorenz Forschungsstelle Grünau
Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

O. Univ. Prof. Dr. Josef Troxler, Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Ersatzmitglied: Dr. Christian Baumgartner, Nationalpark Donau-Auen GmbH, Orth an der Donau

Univ. Prof. Mag. Dr. Thomas Bugnyar, Universität Wien, Fakultät für Lebenswissenschaften, Department für Kognitionsbiologie, Wien
Ersatzmitglied: Univ. Prof. DDr. Andreas Wanninger, Universität Wien, Department für Integrative Zoologie, Wien

Dir. Dr. Michael Martys, Alpenzoo Innsbruck
Ersatzmitglied: Dir. Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien

Förderungsbeirat:

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill, Gewista Werbebesellschaft mbH

Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2015)

Dr. Petra Stolba, Österreich Werbung
Stellvertreter: Mag. Richard Bauer, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

Hansjörg Hosp, Gewista Werbebesellschaft mbH
Stellvertreterin: Daniela Grill, Gewista Werbebesellschaft mbH

Mag. Georg Schöppl, Österreichische Bundesforste AG
Stellvertreterin: Mag. Pia Buchner, Österreichische Bundesforste AG

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien GmbH

Frank Hensel, REWE International AG
Stellvertreterin: Mag. Corinna Tinkler, REWE International AG

Wien, am 30. Mai 2016



Dr. Dagmar Schratter

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2015

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Buchwerte 31.12.2015 EUR	Buchwerte 31.12.2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	748.926,27	8.994,12	66.973,06	0,00	690.947,33	661.457,05	45.213,40	66.973,06	639.697,39	51.249,94	87.469,22
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	737,94	737,94	0,00	0,00	0,00	737,94	737,94	0,00	0,00	0,00
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
	750.426,27	9.732,06	69.211,00	0,00	690.947,33	661.457,05	45.951,34	67.711,00	639.697,39	51.249,94	88.969,22
II. Sachanlagen											
Grundstücke, Bauten auf fremden Grund											
Tirolerhof	1.140.815,19	10.511,57	0,00	0,00	1.151.326,76	759.613,32	68.959,54	0,00	828.572,86	322.753,90	381.201,87
Futtermeisterei	2.424.214,28	7.004,01	0,00	0,00	2.431.218,29	216.103,09	218.896,15	0,00	434.999,24	1.996.219,05	2.208.111,19
Bambusplantage	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	0,00	0,00	0,00	0,00	117.288,09	117.288,09
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	870.559,81	51.395,48	0,00	921.955,29	281.069,93	332.465,41
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	1.996.733,42	22.234,85	0,00	0,00	2.018.968,27	1.305.867,51	171.723,68	0,00	1.477.591,19	541.377,08	690.865,91
Mieterinvestitionen Maxingstraße 13	315.656,37	0,00	0,00	0,00	315.656,37	255.437,13	30.109,58	0,00	285.546,71	30.109,66	60.219,24
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	3.374.216,23	335.173,14	0,00	25.996,23	3.735.385,60	2.724.421,03	188.306,86	0,00	2.912.727,89	822.657,71	649.795,20
	10.571.948,80	374.923,57	0,00	25.996,23	10.972.868,60	6.132.001,89	729.391,29	0,00	6.861.393,18	4.111.475,42	4.439.946,91
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.326.622,94	0,00	0,00	0,00	-1.326.622,94	-938.460,94	-60.433,70	0,00	-998.894,64	-327.728,30	-388.162,00
	9.245.325,86	374.923,57	0,00	25.996,23	9.646.245,66	5.193.540,95	668.957,59	0,00	5.862.498,54	3.783.747,12	4.051.784,91
Andere Anlagen, BGA											
ORANG-erie (Gehege, Gastronomie, Location)	2.109.150,48	0,00	0,00	0,00	2.109.150,48	1.380.534,92	181.648,04	0,00	1.562.182,96	546.967,52	728.615,56
EDV & Büromaschinen	1.032.389,05	79.397,26	80.736,03	76.309,20	1.107.359,48	764.284,09	128.380,54	80.421,31	812.243,32	295.116,16	268.104,96
Werkzeuge	220.163,88	5.896,37	1.749,31	0,00	224.310,94	179.163,37	12.693,70	1.749,31	190.107,76	34.203,18	41.000,51
Einrichtungsgegenstände	3.406.386,38	43.916,99	6.483,83	0,00	3.443.819,54	2.540.285,60	89.136,24	6.483,83	2.622.938,01	820.881,53	866.100,78
Energieversorgungsanlagen	291.613,68	33.817,34	0,00	0,00	325.431,02	151.703,10	24.178,58	0,00	175.881,68	149.549,34	139.910,58
Nachrichtenanlagen	55.508,33	0,00	0,00	0,00	55.508,33	53.163,38	1.315,29	0,00	54.478,67	1.029,66	2.344,95
Informationseinrichtungen & Didaktik	1.060.882,41	2.474,00	7.759,00	4.732,33	1.060.329,74	834.375,02	53.213,07	7.759,00	879.829,09	180.500,65	226.507,39
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	20.658.237,85	547.408,91	21.448,68	4.011,90	21.188.209,98	12.632.591,22	1.483.588,66	19.233,59	14.096.946,29	7.091.263,69	8.025.646,63
Fuhrpark	1.619.192,32	71.974,85	45.220,58	0,00	1.645.946,59	1.516.535,82	47.211,52	45.220,58	1.518.526,76	127.419,83	102.656,50
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	18.069,92	18.069,92	0,00	0,00	0,00	18.069,92	18.069,92	0,00	0,00	0,00
	30.453.524,38	802.955,64	181.467,35	85.053,43	31.160.066,10	20.052.636,52	2.039.435,56	178.937,54	21.913.134,54	9.246.931,56	10.400.887,86
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-5.976.508,24	0,00	0,00	0,00	-5.976.508,24	-4.143.763,99	-327.258,82	0,00	-4.471.022,81	-1.505.485,43	-1.832.744,25
	24.477.016,14	802.955,64	181.467,35	85.053,43	25.183.557,86	15.908.872,53	1.712.176,74	178.937,54	17.442.111,73	7.741.446,13	8.568.143,61
Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Anzahlungen und Anlagen in Bau	167.859,69	424.949,33	0,00	-111.049,66	481.759,36	0,00	0,00	0,00	0,00	481.759,36	167.859,69
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-2.100,00	-117.722,10	0,00	0,00	-119.822,10	0,00	0,00	0,00	0,00	-119.822,10	-2.100,00
	165.759,69	307.227,23	0,00	-111.049,66	361.937,26	0,00	0,00	0,00	0,00	361.937,26	165.759,69
	33.888.101,69	1.485.106,44	181.467,35	0,00	35.191.740,78	21.102.413,48	2.381.134,33	178.937,54	23.304.610,27	11.887.130,51	12.785.688,21
III. Tierbestand											
Säugetiere	391.600,00	x	x	x	391.600,00	0,00	x	x	0,00	391.600,00	391.600,00
Vögel	315.470,00	x	x	x	315.470,00	0,00	x	x	0,00	315.470,00	315.470,00
Schildkröten	23.520,00	x	x	x	23.520,00	0,00	x	x	0,00	23.520,00	23.520,00
Schlangen	3.200,00	x	x	x	3.200,00	0,00	x	x	0,00	3.200,00	3.200,00
Krokodile	4.000,00	x	x	x	4.000,00	0,00	x	x	0,00	4.000,00	4.000,00
Echsen	29.430,00	x	x	x	29.430,00	0,00	x	x	0,00	29.430,00	29.430,00
Amphibien, Fische und Wirbellose	20.805,00	x	x	x	20.805,00	0,00	x	x	0,00	20.805,00	20.805,00
	788.025,00	40.221,66	40.221,66	0,00	788.025,00	0,00	40.221,66	40.221,66	0,00	788.025,00	788.025,00
IV. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Beteiligungen	411.772,34	0,00	0,00	0,00	411.772,34	0,00	0,00	0,00	0,00	411.772,34	411.772,34
Wertpapiere des Anlagevermögens	369.023,11	0,00	0,00	0,00	369.023,11	30.489,74	5.257,92	0,00	35.747,66	333.275,45	338.533,37
	815.795,45	0,00	0,00	0,00	815.795,45	30.489,74	5.257,92	0,00	35.747,66	780.047,79	785.305,71
	36.242.348,41	1.535.060,16	290.900,01	0,00	37.486.508,56	21.794.360,27	2.472.565,25	286.870,20	23.980.055,32	13.506.453,24	14.447.988,14

Lagebericht

der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2015

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Für alle, die unmittelbar nach dem Rekordjahr 2014 mit dramatischen Einbrüchen bei den Besucherzahlen und Eintrittserlösen gerechnet hatten, bot das Jahr 2015 einige erfreuliche Überraschungen: Denn mit über **2,2 Millionen Besuchern** konnte das hohe Niveau der letzten Jahre gehalten werden. Der Rückgang zum sensationellen Vorjahr war zwar spürbar, die Jahre 2012 und 2013 wurden jedoch übertroffen, in den Wintermonaten wurden sogar mehr Karten verkauft als je zuvor. Mit insgesamt 15,7 Millionen Euro wurden die zweithöchsten Eintrittserlöse unserer Geschichte erzielt, mit Ausnahme des Vorjahres konnten alle anderen Jahre weit abgeschlagen werden. In wirtschaftlicher Hinsicht stand der Tiergarten auf höchst stabilen Beinen: Das Jahresergebnis 2015 war erneut positiv, die Eigenfinanzierungsquote erreichte bemerkenswerte 101,4 %.

Dabei waren die Voraussetzungen alles andere als optimal: Im Juli und August stöhnte ganz Österreich wochenlang unter mehreren Hitzewellen und vor allem die Wiener zog es eher ins Schwimmbad als in den Tiergarten. Die Touristen ließen uns allerdings nicht im Stich: An heißen Tagen lag der Anteil der internationalen Gäste bei nahezu 50 %, im Jahresdurchschnitt stieg der Touristenanteil an den Tagesgästen erstmals auf 38 %.

Aus **zoologischer Sicht** scheint das Jahr nur auf den ersten Blick weniger spektakulär als das Vorjahr, das vor allem durch die medienwirksame „Rückkehr“ der Eisbären in den Tiergarten Schönbrunn geprägt war. Denn auch 2015 freuten wir uns über bemerkenswerte Zuchterfolge und Neuzugänge. Unter anderem gab es Nachwuchs bei den Arktischen Wölfen, Rentieren, Faultieren, Nacktmullen und Kaiserschnurrbartamarinen und erstmals seit 9 Jahren auch bei den Luchsen. Im Juni kam zum ersten Mal im Tiergarten Schönbrunn bei den extrem seltenen Mhorr gazellen ein Jungtier zur Welt (das leider bereits wenige Wochen nach der Geburt verstarb). Aus dem Aquarien-Terrarienhaus wurden drei „Weltpremieren“ vermeldet – jede davon eine kleine zoologische Sensation: Als erstem Zoo überhaupt gelang uns die Nachzucht der Grünen Baumeidechse, des Pátzcuaro-Querzahnmolchs und der kaum erforschten Riesenqualle *Rhizostoma luteum*.

Zu den spannenden neuen Tierarten, die wir unseren Besuchern 2015 präsentierten, gehören zwei Chinesische Muntjaks, die das ehemalige Gehege der Seraus bezogen, ein aufgeweckter Krake, der sich schnell zum Besuchermagneten im Aquarienhaus entwickelte, und einige irisierende Meerwalnüsse, die derzeit in einem neuen Quallenkreisel im Aquarienhaus zu sehen sind. Neben diesen Neuzugängen gab es 2015 aber auch einen prominenten Abgang: Fu Bao, der mittlerweile zweijährige Nachwuchs der Großen Pandas, übersiedelte Anfang November in eine Zucht- und Forschungsstation in China.

Im Fokus der **Investitionstätigkeiten** stand 2015 der Umbau der Giraffenanlage: Auch die brütende Hitze im Sommer bremste den Baufortschritt nicht und die Grundpfeiler des „Wintergartens“ ließen sich am Jahresende bereits erahnen. Der geplante Fertigstellungstermin im Frühjahr 2017 ist aus derzeitiger Sicht ebenso wenig gefährdet wie die Einhaltung des Budgets.

Im Schatten unserer Großbaustelle wurden im Jahr 2015 auch einige kleinere Projekte umgesetzt. So wurde das Besucher-WC beim Neptun-Eingang grundlegend saniert und aufwendig umgebaut. Es erstrahlt nun nicht nur in neuem Glanz, sondern ist jetzt auch für Menschen mit Kinderwägen oder Rollstühlen uneingeschränkt nutzbar. Auch das historische Flusspferdhaus ist nach dem Einbau von Schiebetüren weitgehend „barrierefrei“. Für die ab 2016 geltende Rechtslage zur Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden ist der Tiergarten damit grundsätzlich gerüstet, wir wollen in den nächsten Jahren aber gemeinsam mit Experten sukzessive weitere Verbesserungen in schwierig zugänglichen Bereichen umsetzen.

Bei unserem Projekt zur Etablierung eines „**Integrierten Managementsystems (IMS)**“ wurde 2015 bereits ein wichtiger Meilenstein erreicht. Als erster Zoo Österreichs sind wir nun in den Bereichen Umwelt, Qualität und Arbeitssicherheit ISO-zertifiziert.

Unsere Bereitschaft zur ständigen Weiterentwicklung – selbst auf hohem Niveau – wurde uns im Jahr 2015 von anderer unabhängiger Seite bestätigt: Zum vierten Mal in Folge kürte uns der britische Zoo-Experte Anthony Sheridan zum „**Besten Zoo Europas**“. Auch wenn uns der Zoo Leipzig und der Zoo Zürich, die in den vergangenen Jahren viel in moderne, neue Anlagen investiert haben, dicht auf den Fersen sind, war uns der Spitzenplatz auch 2015 nicht zu nehmen.

Forschung und Entwicklung

Der Tiergarten Schönbrunn ist gesetzlich angehalten, Tiere „nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse“ zu halten und „wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie“ durchzuführen. Bevorzugt durchgeführt oder unterstützt werden Forschungsprojekte, aus denen der Tiergarten Schönbrunn einen konkreten Nutzen, zB Möglichkeiten zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Zootieren, erwartet. Darüber hinaus betreibt der Tiergarten Schönbrunn gezielt Grundlagenforschung, um durch neue Erkenntnisse die Überlebenschancen hoch bedrohter und / oder wenig erforschter Arten zu erhöhen.

Wissenschaftliches Neuland betreten wir regelmäßig bei unseren Forschungsarbeiten zu den visuell signalisierenden **Winkerfröschen**. Derzeit führt eine unserer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, die bereits maßgeblich an der Welterstnachsicht der Winkerfrösche im Jahr 2011 beteiligt war, zusammen mit Physiologen aus den USA Versuche zur Muskelphysiologie von Winkerfröschen durch. Die ersten Resultate ihrer Arbeit sind bereits bahnbrechend: Sie zeigen erstmals den Einfluss von Hormonen auf das Signal-Repertoire von Fröschen.

Ein relativ neues wissenschaftliches Gebiet, auf dem der Tiergarten Schönbrunn eine Art Vorreiterrolle unter den europäischen Zoos eingenommen hat, ist die **Kryokonservierung** („Haltbarmachen“ durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff) des Spermas bedrohter Tierarten. 2011 wurde bei uns die weltweit erste erfolgreiche Besamung eines Afrikanischen Elefanten-Weibchens mit dem gefrorenen Sperma eines freilebenden Bullen durchgeführt. 2014 wurde im Tiergarten Schönbrunn eine der ersten „Samenbanken“ für kryokonserviertes Sperma von Zootieren errichtet und 2015 intensivierten wir unsere Zusammenarbeit mit dem IZW (dem Berliner Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung) auf diesem Gebiet. Zum einen unterstützen wir die Experimente des IZWs mit neuen Einfrierverfahren für Eselsperma. Zum anderen entwickeln wir derzeit gemeinsam eine Standardmethode zur künstlichen Besamung von Panzernashörnern mittels Kryokonservierung. Die Ergebnisse sollen die Chancen auf Zuchterfolg optimieren und nicht nur im Tiergarten Schönbrunn in naher Zukunft für Nashorn-Nachwuchs sorgen. Auch dem Zoo Lissabon wurde im Jahr 2015 bereits

tiefgefrorenes Sperma unseres Nashorn-Bullen zur Verfügung gestellt. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der genetischen Vielfalt in europäischen Zoos und letztlich zur Erhaltung dieser bedrohten Art geleistet werden.

Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Der Tiergarten Schönbrunn betreibt keine „Zweigniederlassung“, führt aber gemeinsam mit den Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält Beteiligungen an der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (100 %) und der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG (75 %).

Im „**Wüstenhaus**“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden 2015 insgesamt 115.000 Besucher/innen gezählt, 4 % weniger als im Vorjahr. Dank höherer Preise wurden trotz des kleinen Rückgangs deutlich mehr Einnahmen als im Vorjahr erzielt (+18 %). Das Jahresergebnis hat sich dadurch erneut stark verbessert, erstmals seit 2008 wurde wieder ein kleiner Gewinn erzielt. Das Jahresergebnis 2015 betrug Tsd € 7 (Vorjahr Tsd € - 50).

Die **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, unsere 100%ige Tochter, verzeichnete als direkte Folge des Besucherrückgangs im Tiergarten rückläufige Einnahmen. Da nicht alle Kosten (wie insbesondere der Personalaufwand) im gleichen Ausmaß zurückgefahren werden konnten, verringerte sich das Jahresergebnis von Tsd € 433 im Vorjahr auf Tsd € - 82 im Jahr 2015. Aufgrund des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr errechnet sich ein Bilanzgewinn von Tsd € 354 und die Eigenkapitalausstattung ist nach wie vor stabil.

Eine der wichtigsten Anschaffungen des Jahres 2015 betraf den Erwerb eines Computertomographen (CT) für die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KEG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist. Der Tiergarten Schönbrunn ist damit der erste Zoo in Europa, dem ein CT zur Verfügung steht, um Krankheiten bei Tieren erkennen oder ausschließen zu können. Durch den neuen Scanner sollen vor allem die Diagnosemöglichkeiten bei kleineren Zoo-Tieren wie Reptilien und Vögeln verbessert werden, der spektakulärste Patient des Jahres 2015 war jedoch zweifellos das Große Panda-Männchen Long Hui. Das Gerät kommt auch bei der Untersuchung von privaten Patienten der Tierarzt-Ordination zum Einsatz und kurbelte die Umsätze des Jahres 2015 kräftig an. Aufgrund ebenfalls gestiegener Aufwendungen hat sich der zu verteilende Gewinn der KEG von Tsd € 39 (vorläufiger Wert: Tsd€49) im Vorjahr auf (vorläufig) Tsd € 29 verringert.

Finanzielle Leistungsindikatoren der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H.

Ertragskennzahlen

Insgesamt wurden im Jahr 2015 **Umsätze** von Tsd € 16.159 erzielt, 7,4 % weniger als im Rekordjahr 2014 (Tsd € 17.456), aber deutlich (über 13 %) mehr als in allen anderen Jahren unserer Geschichte. Infolge einer Änderung der Bilanzierungsmethode wurden im Vorjahr deutlich niedrigere Umsatzerlöse ausgewiesen. Im Vergleich zu diesem „verzerrten“ Wert (Tsd € 16.437) beträgt der Abstand zwischen 2015 und 2014 statt - 7,4 % nur - 1,7 %.

Die **übrigen betrieblichen Erträge** sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesunken. Insbesondere die darin enthaltenen Erträge aus Verlassenschaften sind deutlich niedriger als im Vorjahr ausgefallen. Sie liegen jedoch im Vergleich zu Durchschnittsjahren erneut auf einem ungewöhnlich hohen Niveau – insbesondere aufgrund des Mehrerlöses aus dem Verkauf einer bereits im Vorjahr geerbten Liegenschaft. Infolge der im Vergleich zu 2014

niedrigeren Besucherzahlen verzeichneten wir auch bei den Pachterlösen Rückgänge. Die Einnahmen aus Führungen, Safari-Dinner und ähnlichen Veranstaltungen haben sich hingegen erhöht, bei den Einnahmen aus privaten Patenschaften wurde sogar ein neuer Rekord aufgestellt.

In Summe erzielten wir Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge von Tsd € 20.398, d.s. 2,6 % weniger als im Vorjahr (Tsd € 20.942).

Der **Personalaufwand** des Jahres 2015 liegt nur geringfügig (0,8 %) über dem Vorjahr. Zu beachten ist, dass der Personalaufwand des Vorjahres die Auszahlung einer Einmalprämie an die gesamte Belegschaft enthält und daher mit anderen Jahren schwer vergleichbar ist. Ohne den Effekt der Prämienauszahlung im Vorjahr beträgt die Veränderung von 2015 auf 2014 rd. 5,0 %. Der Anstieg spiegelt (neben einer moderaten Gehaltserhöhung) genehmigte Aufstockungen in diversen Bereichen (insbesondere Medien-/Öffentlichkeitsarbeit und Tierpflege) wider. Der Anteil der gesamten Personalaufwendungen an den Erträgen betrug 48,5 % (Vorjahr: 46,9 %). Ohne Einberechnung der Aufwendungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsrückstellungen liegt die Quote bei 46,9 % (Vorjahr: 45,4 %). Der angestrebte Richtwert für diese Kennzahl von maximal 50 % wurde also auch im Jahr 2015 deutlich unterschritten.

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen (+ 2,7%), die Abschreibungen hingegen geringfügig gesunken (- 1,1%). Auffällig erscheint der Rückgang der **übrigen betrieblichen Aufwendungen** um 5,5 %: Insbesondere in den Bereichen Wasser und Energie konnten 2015 enorme Einsparungen erzielt werden.

In Summe betragen die gesamten betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2015 (einschließlich Personal und Abschreibungen) Tsd € 20.165. Sie liegen damit um etwa 1,6 % unter dem Vorjahr (Vorjahr: Tsd € 20.500). Der Rückgang der betrieblichen Einnahmen (- 2,6 %) konnte somit zum Teil durch Einsparungen bei den betrieblichen Aufwendungen (- 1,6 %) kompensiert werden. Unterm Strich errechnet sich dadurch erneut ein positives **Betriebsergebnis** (Tsd € 233, Vorjahr: Tsd € 443). Das **Ergebnis vor Zinsen und Steuern** (EBIT) beträgt Tsd € 283 (Vorjahr: Tsd € 488).

Die im **Finanzergebnis** enthaltenen Zinsaufwendungen betrafen im Vorjahr den Einmaleffekt aus der Änderung des Zinssatzes für die Personalrückstellungen in Höhe von Tsd € 157. Da im Jahr 2015 eine derartige Anpassung nicht erforderlich war, errechnet sich im Vergleich zum Vorjahr ein wesentlich besseres Finanzergebnis (Tsd € + 50; Vorjahr: Tsd € - 112).

Die **Eigenfinanzierungsquote** ist mit 101,4 % ähnlich erfreulich wie im Vorjahr (101,7 %). Auch die **Rentabilitätszahlen** sind für das Jahr 2015 positiv (und damit wesentlich aussagekräftiger als in Verlustjahren): Es errechnet sich eine Umsatzrentabilität von 1,75 % (Vorjahr: 2,97 %), eine Eigenkapitalrentabilität von 1,94 % (Vorjahr: 2,53 %) sowie eine Gesamtkapitalrentabilität von 1,23 % (Vorjahr: 2,54 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage

Unsere Liquidität ist im Vergleich zum Vorjahr signifikant gestiegen (siehe Cash Flow). Die flüssigen Mittel zum 31.12.2015 sind deutlich höher als das verzinsliche Fremdkapital: Es liegt somit wie im Vorjahr keinerlei (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen** (Working Capital) ist Ausdruck der hohen Liquidität des Unternehmens und beträgt zum 31.12.2015 Tsd € 6.328 (Vorjahr: Tsd € 3.816).

Der im August 2015 vereinnahmte Gesellschafterzuschuss (Tsd € 1.162) wurde den Kapitalrücklagen zugeführt. Zusammen mit dem Gewinn des Jahres führte er zu einem deutlichen Anstieg unseres Eigenkapitals. Die Rückstellungen sind geringfügig gestiegen, die Verbindlichkeiten deutlich gesunken. Die Eigenkapitalquote ist daher im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, sie liegt mit 67,9 % (Vorjahr: 63,5 %) weit über den gesetzlich geforderten Werten.

Cashflow-Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Tiergarten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb – ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften – erwirtschaften konnte, betrug im Jahr 2015 Tsd € 498 – ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (Tsd € 3.359), aber ein beachtliches Ergebnis im Vergleich zu durchschnittlichen Jahren.

Im Rahmen unserer **Investitionstätigkeiten** setzten wir im Jahr 2015 nicht einmal halb so viele liquide Mittel wie im Vorjahr ein (Tsd € - 1.611, Vorjahr: Tsd € - 3.812). Auch wenn die Giraffen-Baustelle bereits auf Hochtouren läuft, wird der Großteil der von uns aufzubringenden Mittel erst im Jahr 2016 fällig. Im Vorjahr flossen allein Tsd € 2.132 in die Fertigstellung der beiden Großprojekte Futtermeisterei und Eisbärenanlage.

Aus der **Außenfinanzierung** wurden im Jahr 2015 mit insgesamt Tsd 3.462 wesentlich mehr Mittel als im Vorjahr (Vorjahr: Tsd € 2.188) vereinnahmt. Diese Mittel umfassen neben dem Zuschuss der Republik Österreich (wie im Vorjahr in Höhe von Tsd € 1.162) vor allem den cashwirksamen Teil unserer Erträge aus Spenden und Verlassenschaften (Tsd € 2.812; Vorjahr: Tsd € 876) sowie diverse zweckgewidmete Investitionszuschüsse (Tsd € 118; Vorjahr: Tsd € 150). Unter den auffällig hohen Einnahmen aus Verlassenschaften ist vor allem der Eingang des Kaufpreises aus der Veräußerung einer bereits im Vorjahr geerbten Liegenschaft in Höhe von Tsd € 1.100 hervorzuheben.

Die ungewöhnlich hohen Einnahmen aus der Außenfinanzierung reichten mehr als aus, um die Lücke zwischen dem positiven Cashflow aus dem operativen Bereich (Tsd € 498) und dem negativen Cashflow aus den Investitionstätigkeiten (Tsd € - 1.611) zu schließen. Insgesamt hat sich der **Stand unserer liquiden Mittel** im Vergleich zum Vorjahr daher deutlich erhöht: Er ist von Tsd € 6.574 auf Tsd € 8923 gestiegen (Tsd € + 2.349; Vorjahr: Tsd € + 1.735) und bildet eine solide Ausgangsbasis für den raschen Fortschritt bei der Giraffenanlage und zukünftigen Projekten.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. ist aufgrund ihres Unternehmenszwecks neben den üblichen Risiken unternehmerischen Handelns branchenspezifischen Risiken ausgesetzt, die vor allem durch externe und nur sehr begrenzt (oder gar nicht) beeinflussbare Faktoren bestimmt werden. Dazu gehören vor allem das Wetter, der Tourismus, das (Freizeit-)Verhalten der Menschen und die konjunkturelle Entwicklung.

Risiken, die in diesem Zusammenhang schlagend werden könnten, umfassen demnach anhaltende Schlechtwetterphasen, massive Änderungen der Wirtschaftslage, Einbrüche im Tourismus, schwere Imageschäden, z.B. aufgrund von zoofeindlichen Kampagnen, aber auch Risiken in Zusammenhang mit kriminellen oder terroristischen Aktivitäten. Der Umgang mit diesen schwer bis gar nicht quantifizierbaren Risiken stellt eine der wichtigsten Aufgaben unserer Geschäftsführung dar und umfasst im Wesentlichen die Früherkennung sowie die Ausarbeitung von Strategien, um möglichst rasch und adäquat auf das Eintreten eines solchen

Risikos reagieren zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt erwartet die Geschäftsführung aus dem Schlagendwerden der angeführten Risiken keine wesentlichen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage.

Daneben gibt es eine Reihe operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil dauerhafte und langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen auf unsere Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage kann als gering eingestuft werden. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen, durch die durchwegs gute Liquidität gab es auch im Geschäftsjahr 2015 keinen Bedarf an verzinslichem Fremdkapital. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen sind daher keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag 2015 gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die einen wesentlichen Einfluss auf unsere Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2016

Das Jahr 2015 klang mild und trocken aus und genau so sollte es in den ersten beiden Monaten des Jahres 2016 auch weitergehen. Vor allem der Februar fühlte sich mit Temperaturen über 20 Grad schon sehr frühlinghaft an. Im März brach der Wettertrend in dieser extremen Form ab, der April zeigte sich äußerst wechselhaft und brachte neben frühsummerlichen Temperaturen auch eiskalte Tage und viel Niederschlag.

Auf unseren Geschäftsverlauf wirkten sich die bisherigen Wetterbedingungen durchaus positiv aus. Insgesamt liegen die Einnahmen aus Eintrittserlösen am Ende des ersten Quartals 2016 etwa auf dem Niveau des Rekordjahres 2014 und deutlich über den Zahlen des Jahres 2015.

Auf die vielen gesetzlichen Änderungen des Jahres 2016 sind wir bestens vorbereitet: So wurde unter anderem der Leiterwagerl-Betrieb mit einer „Registrierkasse“ ausgestattet, eine moderate Preiserhöhung auf die Eintrittskarten federt die Auswirkung der Mehrwertsteuererhöhung (von 10% auf 13%) ab und gemeinsam mit Experten wurden praktikable Lösungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit gefunden. Zur Vorbereitung auf die bevorstehende Sperre der U-Bahnstation Hietzing im Sommer 2016 haben wir bereits intensive Gespräche mit den Wiener Linien geführt. Flyer und Hinweise auf unserer Homepage sollen helfen, unsere öffentlich anreisenden Besucher auf der besten Ausweich-Route in den Tiergarten Schönbrunn zu leiten.

Neben der günstigen Wetterlage hat vermutlich auch unsere starke Medienpräsenz zum bisher höchst erfolgreichen Geschäftsverlauf beigetragen: Insbesondere die Paarung der Großen Pandas kurz vor den Oster-Feiertagen sorgte für enorme mediale Aufmerksamkeit - und intern natürlich für Hochspannung. Ob die Paarung erfolgreich war und wir uns zum vierten Mal auf Nachwuchs bei den Großen Pandas freuen dürfen, wird sich aber frühestens in einigen Monaten zeigen.

Auch wenn die Aussagekraft der ersten Monate für das Gesamtjahr 2016 noch sehr gering ist, blicken wir derzeit durchaus optimistisch auf die kommende Saison.

Wien, am 30. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schratter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Dagmar Schratter

Geschäftsführerin

Sonstige Beilagen

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Ertragslage

	2015		2014		Veränderungen (Ergebniswirkung)	
	Tsd €	%	Tsd €	%	Tsd €	%
Umsatzerlöse ¹⁾	16.159	100,00	17.456	100,00	-1.297	-7,43
sonstige betriebliche Erträge	4.238	26,23	4.505	25,81	-267	-5,93
Betriebsleistung	20.397	126,23	21.961	125,81	-1.564	-7,12
Materialaufwand	-806	-4,99	-786	-4,50	-20	2,54
Bruttoergebnis	19.591	121,24	21.175	121,30	-1.584	-7,48
Personalaufwand	-9.902	-61,28	-9.825	-56,28	-77	0,78
Abschreibungen	-2.467	-15,27	-2.494	-14,29	27	-1,08
sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.989	-43,25	-7.395	-42,36	406	-5,49
Betriebsergebnis	233	1,44	1.461	8,37	-1.228	-84,05
Finanzergebnis ²⁾	50	0,31	45	0,26	5	11,11
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	283	1,75	1.506	8,63	-1.223	
außerordentliches Ergebnis ¹⁺²⁾	0	0,00	-1.176	-6,74	-1.026	
Ertragsteuern	1	0,01	20	0,11	21	
Jahresfehlbetrag	284	1,76	350	2,00	-2.228	
Rücklagenveränderungen	0	0,00	0	0,00	-1.021	
Gewinnvortrag	350	2,17	0	0,00	0	
Bilanzgewinn	634	3,92	350	2,12	-3.249	

^{1,2)} Das außerordentliche Ergebnis 2014 betraf iHv TEUR 157 den Effekt aus der Zinssatzänderung für die Berechnung der Personalarückstellungen aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus von 2,5 % auf 2,0 % und iHv TEUR 1.019 den Effekt aus der Erhöhung der Passiven Rechnungsabgrenzung aufgrund der exakteren systematischen Abgrenzung von Umsatzerlösen betreffend Jahreskarten und Jahreskartengutscheine. In 2015 kam es zu keinen derartigen Effekten, weshalb sich für 2015 kein außerordentliches Ergebnis ergibt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.